



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027
Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

**Soziale Innovation –
Aufruf zur Einreichung von innovativen Projektvorschlägen
„Digitale Transformation und Nachhaltigkeit der Wirtschaft – Be-
rufliche Kompetenzen für die Zukunft“**

**Entwicklung neuer beruflicher Fähigkeiten und Methoden
für die Arbeitswelt**

Aktion 12: Soziale Innovation (Bereich Beschäftigung)

1 Beschreibung des Förderaufrufs „Digitale Transformation und Nachhaltigkeit der Wirtschaft - Berufliche Kompetenzen für die Zukunft“

1.1 Zweck der Förderung

Im Rahmen des ESF+-Programms 2021-2027 Bayern „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ wird die Förderung der beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten mit der Förderaktion 12 umgesetzt.

Die Arbeitswelt befindet sich in einem tiefgreifenden Transformationsprozess, allen voran ausgelöst durch die auf Grund des Klimawandels dringend gebotene Dekarbonisierung und durch neue digitale Technologien. Diese Transformation (insb. der grüne sowie digitale Wandel) führt zu einem Veränderungsprozess in Wirtschaft (z.B. Wandel der Automobilindustrie vom Verbrennungsmotor zum Elektromotor) und Gesellschaft. Unternehmen und Beschäftigte sehen sich mit neuartigen Anforderungen konfrontiert.

Bei der deshalb erforderlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen für eine digitalisierte und nachhaltigere Arbeitswelt werden neue Formen, Inhalte und Angebote in beruflicher Fort- und Weiterbildung und berufsbegleitendem Lernen erheblich an Bedeutung gewinnen. In Bezug auf diese Anpassung von Beschäftigten an den Wandel der Arbeitswelt besteht Handlungsbedarf.

Mit Hilfe dieses Aufrufs zur Förderaktion 12 soll die Entwicklung neuer beruflicher Fähigkeiten und Methoden für die Arbeitswelt 4.0 unterstützt werden. Dazu sollen mit dem ESF+ innovative Projekte zum **Thema „Digitale Transformation und Nachhaltigkeit der Wirtschaft – Berufliche Kompetenzen für die Zukunft“** finanziert werden, um neue Ansätze, Methoden, Inhalte, Partnerschaften oder Kombinationen dieser Elemente für konkrete Lösungen zu erproben. Die innovativen Vorhaben sollen dazu dienen, die Standardförderung von heute zu bereichern und die zukünftigen Methoden vorzubereiten.

1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland, insbesondere freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände. Natürliche Personen können keine Zuwendung nach diesen Förderhinweisen erhalten.

1.3 Zielgruppe

Projekte, die im Rahmen dieses Aufrufs umgesetzt werden, sollen sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von mindestens zwei unabhängigen Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmer oder Selbstständige richten.

1.4 Gegenstand der Förderung

Mit Hilfe des Aufrufs soll die Entwicklung, Erprobung und Durchführung von innovativen beruflichen Fort- und Weiterbildungen gefördert werden. Die Umsetzung erfolgt durch Qualifizierung und Befähigung von Erwerbstätigen im Kontext wirtschaftlicher, ökologischer oder technologischer Veränderungsentwicklungen und zukünftiger Anforderungen an berufliche Fähigkeiten. Die Entwicklung von neuen Ansätzen für berufliche Fort- und Weiterbildungsschulungen und Formaten kann höchstens 6 Monate betragen. Im Anschluss ist die Erprobung der entwickelten Konzepte mit mindestens drei Durchgängen erforderlich. Die Mindestdauer eines Durchgangs beträgt 50 Unterrichtseinheiten. Die Durchführung der Gesamtprojektdauer darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse an Erwerbstätigen kann folgende Themenbereiche umfassen:

- Informations-, Kommunikationstechnologien
- Umgang mit spezifischen IT-Systemen
- Qualifizierung beruflicher digitaler Fähigkeiten
- Qualifizierung in Verfahren additiver Fertigung
- Prozess-Know-How und -gestaltung
- Internet der Dinge
- eCommerce, Online-Marketing, Kundenbeziehungsmanagement
- Digitale Unternehmenskommunikation
- IT-Sicherheit, IT-Risikomanagement
- Datenschutz
- Social Media im Arbeitsleben
- Social-Media-Kompetenz der Auszubildenden im Unternehmen
- Innovative Arbeitszeitmodelle und betriebliche Organisationsmodelle bei Arbeit 4.0
- Nachhaltigkeit im beruflichen Kontext
- Transformation der industriellen Fertigungsprozesse

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Durchgang beträgt 9 Personen.

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Art der Förderung

Die ESF+-Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Auf Eigenmittel wird laut VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO verzichtet.

1.5.2 Umfang der Förderung

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds des ESF+-Programms Bayern und bayerischen Landesmitteln finanziert. Die Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beläuft sich in der Regel auf 75 % der Gesamtkosten aus dem ESF und in der Regel 10 % der Gesamtkosten aus bayerischen Landesmitteln.

Es können bis zu 3,5 Mio. € aus Mitteln des ESF zur Verfügung gestellt werden.

1.5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten (bzw. nicht förderfähige Kosten) errechnen sich unter Anwendung der [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#). Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen. Die Gesamtfinanzierung des Projekts ergibt sich aus den förderfähigen direkten Personalkosten, den Personalkosten für das Fremdpersonal, den sonstigen direkten Personalkosten sowie den Restkosten als Pauschale in Höhe von 40 %.

Es gilt für die einzelnen Kosten- und Finanzierungspositionen folgendes:

Kostengruppe 1 - Direkte Personalkosten

Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 pauschaliert berechnet. Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot);

- Kostenposition 1.1P: Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal (einschl. Steuern und Sozialabgaben) - Pauschale 1720

Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 pauschaliert berechnet – [Pauschale 1720](#). Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot);

- Kostenposition 1.2: Reine Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal
- Bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte sind die rechtlichen Vorgaben zur Vergabe einzuhalten ([siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](#)). Ansetzbar in Kostenposition 1.2 sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.
- Kostenposition 1.3 sonstige direkte Personalkosten (z. B. BG-Beiträge):
Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.
- Kostenposition 5 P - [Pauschalfinanzierung für Restkosten](#)
Für sämtliche weitere Kosten gilt eine Restkostenpauschale von 40 % der direkten Personalkosten (Kostengruppe 1). Sie stützt sich auf Art. 16 Abs. 4 VO (EU) 2021/1057 i. V. m. Art. 53, 54, 55, i.v.m. Art. 56 Abs. 1 B der VO (EU) 2021/1060.

Ausgleichsbetrag bei Teilnahme nicht förderfähiger Teilnehmender

Für die nicht förderfähigen Teilnehmenden (vgl. 4.1 der Förderhinweise) wird ein Ausgleichsbetrag berechnet, der als Einnahme gewertet wird und die förderfähigen Gesamtkosten vermindert. Dieser Betrag wird dann als Einnahme von den förderfähigen Gesamtkosten abgezogen. Dazu werden die Projektträgerkosten¹ durch die Gesamt-Teilnehmendenzahl dividiert und das Ergebnis mit der Anzahl der nicht-förderfähigen Teilnehmenden multipliziert.

Beispiel: Projektträgerkosten in Höhe von 60.000 Euro, 10 förderfähige Teilnehmende und 2 nicht förderfähige Teilnehmende: $60.000 : 12 \text{ Teilnehmende} = 5.000 \text{ Euro Kosten je Teilnehmende}$. 10.000 Euro werden dann als Einnahme von den förderfähigen Gesamtkosten abgezogen.

Um Kostendeckung zu erzielen, müssen also die Kosten für die nicht-förderfähigen Teilnehmenden von diesen Teilnehmenden selbst, vom Projektträger oder von Dritten getragen werden.

¹ Die Projektträgerkosten setzen sich aus den direkten Personalkosten und den pauschalisierten Restkosten zusammen.

1.5.4 Gesamtfinanzierung

Es sind grundsätzlich 15 % der Projektträgerkosten durch Teilnehmenden-Beiträge² zu erbringen. Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

2 Auswahlkriterien und Förderhinweise

Maßgeblich für die Erstellung der Projektkonzepte und für die Auswahl und Beurteilung der Förderfähigkeit sind

- die [allgemeinen Projektauswahlkriterien](#) „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten“ vom 13. Mai 2022;
- die Förderhinweise für die Aktionen 12, 13 und 14;

Die ESF+-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch und die jeweils zuständige Stelle hat ein Auswahlermessen.

3 Projektauswahl

Die Auswahl der Projekte obliegt der ESF-Verwaltungsbehörde beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

4 Auswahlverfahren

Es gilt ein zweistufiges Verfahren:

Stufe 1: Interessenbekundungsverfahren

Die Vorschläge werden von der Verwaltungsbehörde auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit, gesicherte Finanzierung und Übereinstimmung mit den Bedingungen des Aufrufs geprüft.

Die Projektträger werden gebeten das Konzept im Format „doc“, „url“, „txt“ oder „odt“ in der [Bavaria 2021](#) hochzuladen.

Erfüllen sie alle Kriterien, werden die Projektvorschläge von der ESF-Verwaltungsbehörde dem Innovationsausschuss vorgelegt. Alleine der Innovationsausschuss beurteilt die Innovativität.

Stufe 2: Antragsverfahren

² Diese können von den Teilnehmenden selbst, vom Arbeitgeber der Teilnehmenden oder von Dritten getragen werden.

Alle, deren Projekt als innovativ ausgewählt wurde, werden von der ESF-Verwaltungsbehörde zur Einreichung der kompletten Antragsunterlagen für die Stufe 2 in ESF Bavaria 2021 aufgefordert. In Stufe 2 erfolgt die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben muss spätestens fünf Monate nach der Auswahl der geeigneten Projekte begonnen werden. Ansonsten verfällt die Auswahl. Ausnahmen können von der Verwaltungsbehörde in dringenden Fällen genehmigt werden.

Es müssen die Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 - 4.5.3 aus den Förderhinweisen zur sozialen Innovation erfüllt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme in der Stufe 1:

Es ist ein aussagekräftiges Konzept von maximal 12 Seiten mit folgender Gliederung und folgenden Inhalten einzureichen:

Zu beachten: Die Vollständigkeit der Unterlagen ist Teilnahmevoraussetzung

1. Name

des Projektes, des Projektträgers und der Verantwortlichen, der Ansprechpartner mit Kontaktdaten

2. Angaben über den Projektträger

Eignung für das Projekt, Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben, Angaben über die Erfahrung mit der Zielgruppe, Aussagen über vorhandenen Qualitätsrahmen (z. B. AZAV-Zertifizierungen, andere Qualitätszertifizierungen), Angaben über das für das Projekt zur Verfügung stehende Personal und dessen Qualifikationen.

3. Konformität mit dem Aufruf:

Übereinstimmung mit dem Thema des Aufrufs, konkrete Auswirkung auf die Teilnehmenden, der angestrebten Wirkung für die Teilnehmenden (Welches Aus-, Fort- bzw. Weiter-/Bildungsziel besteht? Wie wird dies gemessen und dokumentiert?)

4. Rahmendaten des Projekts:

Beginn und Laufzeit des Projektes, Anzahl der Durchgänge, Durchführungsort /-region des Projektes in Bayern, definierte Zielgruppe, Teilnehmende insgesamt und pro Durchgang

5. Darstellung der Projektstrategie

5.a) Struktur des Projekts (Teile: Theorie, Praxis, Erprobung etc.)

5.b) Methoden und (zusammenfassend) Curricula der Inhalte (Was will das Projekt in welchem Umfang tun?) mit einem nachvollziehbaren Mengengerüst mit begründeten Zahlen (u.a. Unterrichtsstunden)

5.c) Indikatorik: Möglichkeiten, die Projektergebnisse mit den im ESF+-Programm Bayern für die jeweiligen Förderaktionen festgelegten Kriterien zu messen (siehe Förderhinweise zur sozialen Innovation ab Punkt 4.5 Vorliegen von Auswahlkriterien).

6. Darstellung der Sozialen Innovation:

6.a) „Neuerung/Änderung/Verbesserung“ gegenüber dem Status quo/ Standard mit nachvollziehbaren Fakten und Daten

- Warum ist der angebotene Inhalt, die Kombination der Inhalte oder die Partnerschaften der Leistungserbringer des Projekts neu?
- Was ändert sich gegenüber dem Status-Quo?

6.b) Darstellung der Möglichkeiten der tatsächlichen Transferierbarkeit/ Skalierbarkeit/ Umsetzung der Projektinhalte in größerem Maßstab

7. Kostenkalkulation

auf Ebene der Kostengruppen mit den anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts

Kostenplan⁶	Kosten in Euro
1. Direktes Projektpersonal, Eigenpersonal und Fremdpersonal	
2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)	Nicht möglich
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	Restkostenpauschale 40 % von Kostengruppe 1
4. Indirekte Ausgaben	
Gesamtkosten (Summe)	

8. Finanzierungsplan

mit allen vorgesehenen Mitteln des ESF+ Bayern, Landesmitteln, Teilnehmendengebühren. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

Die Höhe der ESF+-Mittel und der Landesmittel siehe unter 1.5.2.

Finanzierungsplan	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter (Teilnehmendengebühren)	
3. Nationale öffentliche Mittel des Landes BY	
4. ESF+-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

9. Mitwirkung an Monitoring und Evaluation

Sie müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

Details werden in Stufe II bekannt gegeben. Sie finden Sie auch auf unserer Webseite [ESF+ Bayern](#).

10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger/Begünstigte sind Sie verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem Sie,

- sofern solche bestehen auf Ihrer offiziellen Website und Ihren Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreiben (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorheben;
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorheben;

- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorheben.

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommen Sie Ihren Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Vorhaben kürzen ([Siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](#)).

11. Fristen und Einreichung

Für **Stufe 1** sind Projektkonzepte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen bis:

10.10.2022 über die [ESF-Bavaria 2021 „Antragstellung“](#).

12. Informationen über die Auswahl

Die Information an die Bewerber über die Auswahl erfolgt durch die Verwaltungsbehörde ESF bis spätestens 30.11.2022 per E-Mail.

Ansprechpersonen:

Richard Saller, Tel.: 089/ 1261-1262,

Dessislava Traykova, Tel.: 089/1261-1407

Informationen zum ESF+ finden Sie auf der [Internetseite ESF in Bayern](#).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

München, 15.07.2022

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern